



## DIE CRUX MIT DER WERTEINSCHÄTZUNG

**Viele Stiftungen kennen das: der Freude über Zuwendungen folgen die Fragen zur Werteinschätzung. In diesem *aspekte* bringen wir am Beispiel einer Aktien-Zustiftung etwas Licht ins Dunkel.**

Die Form der Zuwendungen für eine Stiftung ist nicht gesetzlich geregelt. Das resultiert in eine breite Palette aus zugelassenen Werten: Geld, Wertpapiere (einschließlich Aktien und GmbH-Anteilen, Beteiligungen an Personengesellschaften, stille Beteiligungen), bebaute und unbebaute Grundstücke; ferner: Schenkungsversprechen, Nießbrauch, Patente, Lizenzen, Urheberrechte. Es muss sich lediglich um übertragbare Rechte handeln.

Hinsichtlich dieser vielfältigen Zuwendungen stellt sich die Frage, ob und wie das daraus entstehende Vermögen erhalten und möglichst Ertrag bringend für die Stiftungszwecke eingesetzt werden kann. In diesem Zusammenhang kann schon der Stifter Vermögensumschichtungen vorsehen. Ist dies nicht der Fall, müssen die Stiftungsorgane die notwendigen Entscheidungen treffen, die manchmal der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen.

Wie sollen in die Stiftung eingebrachte Zuwendungen (Zustiftungen) abhängig von ihrer Art bewertet werden? Die Problematik der Werteinschätzung von Zustiftungen spielt eine entscheidende Rolle und soll am Fall des Bewertungswahlrechtes bei Wertpapieren veranschaulicht werden.

*»Wie sollen in die Stiftung eingebrachte Zuwendungen abhängig von ihrer Art bewertet werden?«*



### Der Fall

Der Stifter hat in seinem Vermögen Aktien in Höhe von 4 Mio. Euro (alle nach 2008 erworben), die hohe Kursgewinne ausweisen. Er möchte eine Zustiftung in seine bestehende gemeinnützige Stiftung über 1 Mio. Euro vornehmen. Der Kaufpreis der zu übertragenden Aktien beträgt 500 000 Euro und der Marktwert 1 000 000 Euro.



### Die Frage

Soll beim Wertpapierübertrag der Eingang zu Marktpreisen oder zu Kaufpreisen bewertet werden? In welcher Höhe darf die Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden?



### Die Lösung

Die Aktien werden im Zustiftungsfall mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Stiftung bewertet (§ 10b Abs. 3 EStG). In unserem Beispiel stünden der Stiftung nach Realisierung der Kursgewinne 500 000 Euro für den Stiftungszweck oder die Rücklagenbildung zur Verfügung.

---

In *aspekte* bereiten die Private-Banking-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.  
[www.berenberg.de/stiftungen](http://www.berenberg.de/stiftungen)

Unternehmer  
► Stiftungen  
Family Offices



Die Zuwendungsbestätigung wird in Höhe des damaligen Kaufpreises, also 500 000 Euro ausgestellt.

### Steuerliche Betrachtung des Falls

#### ✓ **Schenkungssteuer**

Da es sich hier um eine inländische steuerbegünstigte Stiftung handelt, ist die Zuwendung von Wertpapieren des Stifters gem. § 13 Abs. 1 Nr. 16 lit. b) ErbStG von der Erbschaft- und Schenkungssteuer befreit.

#### ✓ **Abgeltungssteuer**

Der Stifter hat eine unentgeltliche Zustiftung an eine gemeinnützige Stiftung getätigt und daher keine (fiktive) Veräußerungsgewinnbesteuerung ausgelöst.

*Die Zuwendungsform, für die sich der Stifter entscheidet, hat unterschiedliche steuerliche Folgen.*

Um einen weitergehenden Spendenabzug zu erreichen, könnte der Stifter alternativ die Aktien verkaufen, was für ihn steuerpflichtig wäre, da die Aktien seinem steuerlichen Privatvermögen entnommen werden und nach Einführung der Abgeltungssteuer erworben wurden.

Dies könnte insbesondere dann sinnvoll sein, wenn der Stifter neben sein Kapitaleinkünften hohe andere Einkünfte erzielt.

### Stiftungs-Expertise bei Berenberg

Die Crux mit der Wertschätzung ist nur ein spezifisches Thema, zu dem das Berenberg Kompetenzzentrum Stiftungen hilfreiches Wissen bündelt. Haben Sie eine Stiftungsfrage, bei der wir Sie unterstützen können? Dann wenden Sie sich gern an Ihren persönlichen Berater oder schreiben Sie uns:

[stiftungen@berenberg.de](mailto:stiftungen@berenberg.de)

### Wichtiger Hinweis

Die in diesem Informationsblatt dargestellten Regelungen können sich im Rahmen der Gesetzgebung und durch Verwaltungsanweisung ändern. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und ersetzen nicht die individuelle steuerliche Beratung durch einen Steuerberater. Die Information wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Berenberg übernimmt für den Inhalt und die Vollständigkeit der Angaben keine Haftung.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Es stellt keine Anlageempfehlung im Sinne des § 34b WpHG, keine Anlageberatung oder Aufforderung zum Kauf von Finanzinstrumenten dar. Es ersetzt keine rechtliche, steuerliche oder finanzielle Beratung. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei, insbesondere eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen, die wir für vertrauenswürdig halten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir dennoch keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Präsentation zu erstellen. Für den Eintritt der in diesem Dokument enthaltenen Prognosen oder sonstigen Aussagen über Renditen, Kursgewinne oder sonstige Vermögenszuwächse übernehmen wir keine Haftung. Wir weisen darauf hin, dass frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung sind. Zur Erklärung verwandter Fachbegriffe steht Ihnen auf [www.berenberg.de/glossar](http://www.berenberg.de/glossar) ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe der Studie ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Stand: August 2015.



**BERENBERG**  
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG  
Neuer Jungfernstieg 20  
20354 Hamburg  
Telefon +49 40 350 60-0  
Telefax +49 40 350 60-900  
[www.berenberg.de](http://www.berenberg.de)  
[info@berenberg.de](mailto:info@berenberg.de)